

Stand: Mitgliederversammlung 21. März 2023

## **Satzung**

des

**Fördervereins des Städtischen Blasorchesters Backnang e. V.**  
mit Sitz in Backnang

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot.....	1
§ 3 Organe des Vereins .....	2
§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Zusammensetzung des Vorstands.....	3
§ 7 Aufgaben des Vorstands.....	3
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands .....	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Auflösung des Vereins .....	6
Hinweis .....	6

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein des Städtischen Blasorchesters Backnang“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er  
den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Backnang.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
  - Förderung von Kunst und Kultur
  - Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO) sowie
- b) die Unterstützung von (hilfebedürftigen) Musikern beim Erlernen sowie Spielen von Musikinstrumenten.

- (2) Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Zweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke unmittelbar selbst. Dies kann auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfolgen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 1.12. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Darüber hinaus können dem Vorstand als Beisitzer zwei Vertreter der Vorstandschaft des Städtischen Blasorchesters Backnang angehören.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der Kassenwart. Diese sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Erstellung einer Jahresrechnung, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eines Tätigkeitsberichts über die Verwirklichung der Vereinszwecke sowie,
  - die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer nach § 7 Abs. 2 haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder in Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlagen sind bei Abstimmung im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden zu paraphieren und von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand aus der Mitte der Mitgliederschaft zu wählen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, muss in schriftlicher Form an die Mitglieder gesendet werden. Auch die Zustellung auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) ist zulässig. Mitglieder ohne E-Mail Adresse werden schriftlich per Post eingeladen.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und

des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (4) Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder in Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlagen sind bei Abstimmung im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden zu paraphieren und von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

#### **Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Schriftstück die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.